

FAQ – Arbeitsrechtsregelung Württemberg: Zuschuss zu einem ÖPNV-Ticket AVR-Württemberg (TVöD) und AVR-Württemberg (AVR-DD)

Wie hoch ist der Betrag für den Zuschuss?

Für Mitarbeitende im Geltungsbereich der Regelung besteht ein Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe von 25 Euro monatlich zu einem Ticket-Abo für den Öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV).

Auszubildende und Studierende erhalten den vollen Betrag für die tatsächlichen Kosten ihres speziellen Tickets für Auszubildende und Studierende. (z.B. D-Jugend Jugend BW, Deutschlandticket,...)

Ab wann gilt der Anspruch?

Die Regelung für einen Zuschuss zu einem Ticket für den Öffentlichen Nahverkehr ist mit dem 01. Juli 2024 in Kraft getreten.

Wer hat Anspruch auf den Zuschuss

- Alle Mitarbeitende für die die AVR-Württemberg – Erstes, Zweites und Fünftes Buch – gelten (AVR-Wü. auf der Basis TVöD).
- Für Auszubildende, Praktikant:innen und Studierende für die die AVR-Württemberg – Erstes Buch Teil 4.1 bis Teil 4.7 gelten.
- Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen, die an einer Hochschule eingeschrieben sind und ihre Praxisphasen in Einrichtungen ableisten, die zum Diakonischen Werk Württemberg gehören.
- diese Regelung gilt auch für DHBW-Studierende (praxisintegrierte Studiengänge)
- Alle Mitarbeitende für die die AVR-Württemberg Viertes Buch (AVR-DD) gelten.
- Auch geringfügig Beschäftigte haben den ungekürzten Anspruch.
- Keinen Anspruch haben: kurzfristig Beschäftigte, z.B. Ferienhelfer:innen oder Praktikant:innen ohne Entgeltanspruch sowie FSJler:innen und BFDler:innen.

Wo steht die Regelung?

- AVR-Württemberg (TVöD): Zusatzregelungen für diakonische Einrichtungen: Teil 6 AVR-Württemberg – Erstes Buch
- AVR-DD: ZRW 3 Teil 3 AVR-Württemberg – Viertes Buch

Wie bekomme ich den Zuschuss?

Nach der Arbeitsrechtsregelung heißt es, dass Mitarbeitende **auf Antrag** einen Zuschuss erhalten. Wie das Antragsverfahren konkret gestaltet wird, wurde in der Arbeitsrechtsregelung nicht aufgenommen. Es empfiehlt sich für Mitarbeitende in der Einrichtung nachzufragen, wie und wo man einen Antrag stellen muss. MAVen sollten sich hierzu mit dem Arbeitgeber austauschen. Wir empfehlen dafür

einzutreten, dass das Verfahren und der Aufwand möglichst gering und unbürokratisch sind.

Gibt es Fristen für den Antrag?

- Es gibt nach der Arbeitsrechtsregelung keine Fristen in dem Sinne, dass bis zu einem bestimmten Tag im Monat ein Antrag auf den Zuschuss gestellt werden muss. Die MAVen haben nach § 35, Buchstabe b, MVG-Wü. eine Kontroll- und Wächterfunktion und können prüfen, ob die Regelung eingehalten wird.
- Es gibt jedoch die Ausschlussfrist nach § 37, Absatz 2 Teil 2 AVR-Wü/I: Das heißt, man muss diesen Anspruch innerhalb einer Frist von 6 Monaten geltend machen, sonst verfällt der Anspruch für diesen Zeitraum.

Gilt der Zuschuss nur für das Deutschlandticket?

Nein, der Zuschuss kann für alle Abos des öffentlichen Nahverkehrs beantragt werden. Alle Mitarbeitende müssen selber prüfen, welches Abo für sie das Beste ist.

Auszubildende und Studierende müssen bei der Auswahl darauf achten, dass sie die entsprechenden Ermäßigungen speziell für Auszubildende bzw. Studierende nutzen, um die gesamten Kosten ersetzt zu bekommen.

Kann der Zuschuss auch für ein Jobticket/Firmenabo genutzt werden?

Die Verkehrsverbünde bieten in Baden-Württemberg auch „Jobtickets“, „Firmen-Abos“ oder auch „Deutschland-Ticket Job“ an. Hier gibt es vom Anbieter zusätzliche Vergünstigungen (zusätzlich zum Zuschuss des Arbeitgebers in Höhe von 25 Euro). Diese müssen jedoch vom Arbeitgeber mit dem Anbieter eingerichtet werden. In der Regel werden dann Abläufe festgelegt, wie das Ticket erworben werden kann. Hier können auch die MAVen initiativ werden und dem Arbeitgeber vorschlagen, das Jobticket zu ermöglichen. Dabei sollte bedacht werden, dass die neue AVR-Regelung keine Pflicht für die Einrichtung (Arbeitgeber) oder Nutzung (Arbeitnehmer:innen) für ein Jobticket vorsieht. Sofern es für Mitarbeiter:innen günstiger wird, ist es natürlich sinnvoll sich als MAV für die Einrichtung eines Jobtickets einzusetzen.

Kann ich den Zuschuss für Einzelfahrscheine oder Bahncard nutzen?

Nein. Die Nutzung ist in der AVR-Regelung auf den Erwerb von Abos und Firmentickets des ÖPNV beschränkt.

Muss ich den Erwerb eines Tickets/Abos nachweisen?

Die AVR-Regelung sieht keine Pflicht zum Nachweis vor. Voraussetzung ist nur der Antrag. Sofern der Arbeitgeber „Jobtickets“ ermöglicht, gibt es einen Nachweis im Erwerb eines solchen Tickets. Wir empfehlen – so weit wie möglich – eine einfache

und unbürokratische Umsetzung. Sofern also ein Nachweis über den Kauf sachlich nicht zwingend notwendig ist, wäre auch ein Nachweis beim Arbeitgeber nicht sinnvoll.

Ist der Zuschuss steuer- und abgabenfrei?

§ 3 Nr. 15 EstG legt fest, dass der Arbeitgeberzuschuss ÖPNV steuerfrei ist, wenn er **zusätzlich** zum **regulären Arbeitslohn als Gehaltsextra** gewährt wird. Dies sollte so auf der Lohnabrechnung ausgewiesen sein!

Hinweis:

Neben der betrieblichen Mobilität können Mitarbeitende das Ticket auch zu privaten Zwecken nutzen.

Dies beeinflusst die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit nicht.

Wie erfolgt die Bezahlung eines Tickets?

- Mit der AVR-Regelung besteht der Zuschuss in der entsprechenden Höhe von 25 Euro monatlich bzw. für Auszubildende, Studierende und Praktikant:innen den vollen Betrag des entsprechend vergünstigten Tickets. Dieser Zuschuss wird vom Arbeitgeber an die Mitarbeiter:innen (die den Zuschuss beantragen) ausgezahlt.
- Wenn es beim Arbeitgeber ein „Jobticket“, „Firmen-Abo“ oder „Deutschland-Ticket Job“ gibt, dann richten sich die Bedingungen für die Bezahlung, Bestellung usw. nach den Bedingungen, die der Arbeitgeber mit dem Anbieter vereinbart hat. MAVen sollten dafür sorgen, dass die Mitarbeiter:innen darüber vom Arbeitgeber vollständig und verständlich informiert werden.

Wie erfolgt die Kündigung eines Tickets?

- Wenn Mitarbeiter:innen den Zuschuss nutzen und ihr Ticket nicht über z.B. ein Firmen-Ticket erwerben, dann erfolgt die Kündigung nach den Bestimmungen des Anbieters. Mitarbeiter:innen müssen sich hier selber informieren.
- Wenn Mitarbeiter:innen den Zuschuss mit einem Firmen-Ticket nutzen, dann gelten für die Kündigungen des Tickets die entsprechenden Bedingungen. MAVen sollten hier dafür sorgen, dass der Arbeitgeber vollständig und verständlich über die Bedingungen informiert.

Was passiert, wenn der Arbeitsvertrag (z.B. durch Kündigung) endet?

- Der Anspruch auf den monatlichen Zuschuss bzw. Übernahme der Kosten für Tickets von Auszubildenden und Studierenden besteht nur mit einem Arbeits- / Ausbildungsvertrag. Nach einer Kündigung besteht kein Anspruch mehr.

- Beim Kauf von Abos, insbesondere auch von Firmenabos gibt es Bedingungen zwischen Anbieter und dem Arbeitgeber sowie Vertragsvereinbarungen mit dem Käufer, also Mitarbeiter:innen. Hier müssen sich Mitarbeiter:innen informieren, wie der Ablauf ist. Die MAVen sollten dafür sorgen, dass der Arbeitgeber auch darüber vollständig und verständlich informiert.

Kann die AVR-Regelung auf betrieblicher Ebene verändert werden?

Nein. Nach § 36 MVG.Wü dürfen tarifliche Regelungen, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossen werden nicht auf örtlicher Ebene verändert, eingeschränkt oder erweitert werden. Es sei denn es gäbe eine Öffnungsklausel in der Regelung – jedoch ist hier keine Öffnungsklausel vorgesehen.